

Position des Paritätischen Gesamtverbandes zum Ausbau der Integrationsunternehmen und Öffnung für neue Zielgruppen

Anfang Juli dieses Jahres legten die Regierungsfractionen den Antrag „*Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen*“ mit Stand 01. Juli 2015 vor. Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in die entsprechenden Ausschüsse des Bundestages überwiesen. Der Paritätische Gesamtverband unterstützt die Initiative der Regierungsparteien ausdrücklich, da er auch die Notwendigkeit sieht, mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen.

Aufgrund des Erfolges der Integrationsunternehmen erscheint es folgerichtig, diese auch für Langzeitarbeitslose mit weiteren Vermittlungshemmnissen zu öffnen und hierfür förderrechtliche Grundlagen im SGB II zu schaffen. Das bestehende Knowhow der Integrationsunternehmen in der Arbeit für Menschen mit Schwerbehinderung kann und sollte genutzt werden. Allerdings müssen Integrationsunternehmen sich den Bedingungen des Wettbewerbs mit anderen am Markt tätigen Unternehmen und den Vorgaben des SGB IX stellen. Deshalb sind Voraussetzungen zu schaffen, die ein gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen und nicht zu einer Verdrängung von Menschen mit Behinderung führen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsbetriebe, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Integrationsämter und zur finanziellen Förderung tragen zur Stabilisierung der bisherigen Arbeit bei. Die Erfahrungen in den Integrationsunternehmen zeigen, dass Menschen mit Behinderung einen auf ihre Behinderung angepassten Arbeitsplatz finden. Mit der entsprechenden Unterstützung arbeiten sie als wertvolle, gleichberechtigte Arbeitnehmer/-innen langfristig in ihrem Unternehmen. Sie sind an der Erwirtschaftung ihres eigenen Unterhalts durch sozialversicherungspflichtige Arbeit beteiligt, was wiederum zur Stärkung der eigenen Persönlichkeit und Selbstbestimmung beiträgt.

In den folgenden Ausführungen werden daher die positiven Aspekte der Initiative aufgegriffen und weitergehende Anliegen insbesondere zur Öffnung der Integrationsfirmen für neue Zielgruppen formuliert.

1. Erweiterung des Personenkreises um langzeitarbeitslose Menschen mit und ohne Schwerbehinderung in Integrationsunternehmen

Aktuell sind die Mitarbeiter/-innen mit Behinderung in den Integrationsunternehmen in § 132 Abs. 1 SGB IX definiert. In der Praxis ist allerdings festzustellen, dass diese Zielgruppe sehr weit gefasst werden kann, da schwerbehinderte arbeitslose Menschen vielfach langzeitarbeitslos sind oder aufgrund ihrer bestehenden Behinderung kaum die Möglichkeit haben, am allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Integrationsunternehmen können also schon heute langzeitarbeitslose Menschen mit und ohne Schwerbehinderung beschäftigen, die in den Rechtskreis des SGB II bzw. III fallen.

Um dieses umsetzen zu können, müssten die Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit (BA) für diesen Personenkreis anders als bisher gestaltet werden, da diese i. d. R. dem Vergaberecht unterliegen oder zeitlich befristet sind. Beispielhaft seien hier die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung für Menschen mit Behinderung (§ 38a SGB IX) als berufsvorbereitendes und begleitendes Instrument, das von der BA ausgeschrieben wird, und die Förderung von Arbeitsverhältnissen für langzeitarbeitslose Menschen (insbesondere gem. § 16e SGB II), bei denen ein zeitlich befristeter Lohnkostenzuschuss möglich ist, genannt. Beide Leistungen sind Ermessensleistungen.

Integrationsunternehmen arbeiten nah am Markt und müssen sich daher, wie jedes Wirtschaftsunternehmen auch, auf ihre Mitarbeiter/-innen mit und ohne Behinderung verlassen können. Deshalb sind sie nicht in der Lage, ihr Personal aufgrund der Befristungen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen permanent zu wechseln. Vergaberecht und Befristung der Beschäftigung und der damit einhergehende häufige Wechsel widersprechen dem Konzept der Integrationsunternehmen. Dem widerspricht auch der Sachverhalt, dass Leistungen zur Eingliederung nach SGB II nur erbracht werden können, wenn sich die Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Integration in Erwerbsarbeit verringert.

Der Paritätische fordert, die Praxis der Ausschreibungen der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung dieses Personenkreises zu beenden und laufende Leistungen insbesondere gem. § 16e SGB II dauerhaft zu gewähren.

2. Prüfung der Aufnahme von langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung in Integrationsunternehmen

Im Rahmen des Ausbaus der Integrationsunternehmen soll auch geprüft werden ob und in welchem Umfang Integrationsunternehmen für Langzeitarbeitslose mit weiteren Vermittlungshemmnissen geöffnet werden könnten, die weiterhin aus dem Eingliederungstitel des SGB II zu finanzieren sind.

Für Integrationsunternehmen gilt schon heute die Verpflichtung, dass sie mindestens 25 % bzw. in der Regel nicht mehr als 50 % schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Diese Quote soll grundsätzlich beibehalten werden. Sie wurde vom Gesetzgeber vorgegeben, weil ein Anteil schwerbehinderter Menschen aufgenommen und

gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsunternehmen durch eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Mitarbeiter/-innen gesichert werden sollte. Langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung, die dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet werden, zählen auch zur Zielgruppe des § 132 SGB IX und werden somit in die Quotenrechnung einbezogen.

Für die Aufnahme von Langzeitarbeitslosen ohne Schwerbehinderung sind gesonderte Rahmenbedingungen notwendig. Eine vergleichbare Entwicklung der Integrationsunternehmen in Richtung eines Maßnahmeträgers nach SGB II wird abgelehnt, da diese, wie bereits ausgeführt mit Ausschreibung, permanentem Wechsel des Trägers und der maßnahmeberechtigten Menschen verbunden ist. Bei einer Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung in Integrationsunternehmen sind daher folgende Aspekte zu beachten.

- ▶ Die zusätzliche Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung in Integrationsunternehmen kann in Einzelfällen insbesondere für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Menschen mit psychischer und/oder Suchterkrankung ohne Schwerbehindertenstatus sinnvoll sein, da dieser mit dem schon heute in den Integrationsunternehmen arbeitenden Personenkreis vergleichbar ist. Ferner besteht mit der beruflichen Eingliederung auch die Chance, langfristig eine Schwerbehinderung zu vermeiden.
- ▶ Mit der Aufnahme von langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung käme eine weitere Zielgruppe hinzu, was Auswirkungen auf die Quotenregelung und damit einhergehend auf die Mitarbeiterstruktur und den Anteil der leistungsfähigen Mitarbeiter/-innen haben wird. Der Anteil der Mitarbeiter/-innen mit begleitenden und unterstützenden Maßnahmen würde bei gemeinnützigen Unternehmen auf über 50 % steigen, wenn Langzeitarbeitslose ohne Schwerbehinderung der Quote der nichtbehinderten Beschäftigten zugerechnet würden. Dies hätte wiederum Auswirkungen auf das Leistungsvermögen der Integrationsfirmen und deren Wettbewerbschancen am Markt.
- ▶ Laut Bundesagentur für Arbeit (BA) sind Menschen mit Behinderung deutlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung. Somit ist auch die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung deutlich höher als die von Menschen ohne Schwerbehinderung. Laut BA waren im März 2015 rund 183.000 Menschen mit Schwerbehinderung als arbeitslos gemeldet. Obwohl der Anteil von Fachkräften unter ihnen etwas höher ist als bei Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung, haben sie meist geringere Chancen, eine Arbeitsstelle zu finden. Da die Gruppe der langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung um ein vielfaches größer ist, als die der arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung, würde es nach Einschätzung des Paritätischen zu einer Verdrängung der Zielgruppe - Menschen mit Schwerbehinderung - in den Integrationsunternehmen kommen, was jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben des SGB IX entspräche. Insofern müssten Regelungen getroffen werden, die den weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung und deren Verdrängung aus den Integrationsunternehmen verhindert.
- ▶ Um eine Verdrängung zu vermeiden darf der Anteil von 40 % von Menschen mit Schwerbehinderung an der Belegschaft in Integrationsunternehmen nicht unterschritten werden.

- ▶ Bei den Langzeitarbeitslosen ohne Schwerbehinderung kann der Anteil in Integrationsunternehmen entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und regionalen Arbeitsmarktbedingungen an der Belegschaft zwischen 10 - 20 % betragen.
- ▶ Für die weitaus größere Gruppe der langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung sind ähnliche gesetzliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen in sozialen Unternehmen wie für Integrationsunternehmen zu schaffen. Dazu gehört, den weiteren Ausbau von Sozialunternehmen - den am Markt tätigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen - für die Förderung und Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen voranzutreiben (Anlage: Hintergrundpapier „Das Potential der Sozialunternehmen ausschöpfen und Langzeitarbeitslosigkeit abbauen“).
- ▶ Langzeitarbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen haben häufig auch gesundheitliche Einschränkungen und befinden sich in psychosozialen Problemlagen. Eine Beschäftigung kann für sie nur gelingen, wenn Minderleistungsausgleiche für bestehende Nachteile und begleitende Unterstützung im Unternehmen gewährt werden. Soweit Langzeitarbeitslose ohne Schwerbehinderterstatus verstärkt in den Integrationsunternehmen aufgenommen werden sollen, werden veränderte Förderinstrumente im SGB II benötigt. Dies wären eine dauerhafte Förderung und eine arbeitsbegleitende Betreuung und Qualifizierung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere einer Förderung gem. § 16 e SGB II).
- ▶ Darüber hinaus sind innerhalb des Unternehmens Bedingungen zu schaffen, die ein Miteinander aller Zielgruppen befördern und ausgrenzenden Tendenzen entgegenwirken.
- ▶ bürokratische Hürden, wie zum Beispiel umfangreiche sich jährlich wiederholende Gutachten und Antragsverfahren bei Maßnahmen der Integrationsämter abzubauen.

Der Paritätische schlägt daher vor,

- **dass die Personengruppe der Menschen mit Schwerbehinderung mindestens 40 % und die Personengruppe der langzeitarbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung nicht mehr als 10 % bis maximal 20 % an der Belegschaft betragen darf, damit es nicht zu einer Verdrängung von Arbeitnehmer/-innen mit Behinderung in Integrationsunternehmen kommt.**
- **die Förderinstrumente der BA neu zu gestalten und laufende Leistungen insbesondere gem. § 16e SGB II dauerhaft zu gewähren.**
- **ähnliche gesetzliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen in sozialen Unternehmen wie für Integrationsunternehmen zu schaffen.**

3. 150 Millionen Euro für den Ausbau von Arbeitsplätzen und Evaluierung

Für die Schaffung und den Ausbau von Arbeitsplätzen in den Integrationsunternehmen sollen für die Jahre 2015/2016/2017 jeweils 50 Millionen Euro für eine Anschubfinanzierung und für eine Evaluierung zur Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bereitgestellt werden.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass die auf der Bundesebene vorhandenen Mittel des Ausgleichsfonds zusätzlich zu den bisherigen Mitteln den Ländern für den Ausbau der Integrationsunternehmen und für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung gestellt werden sollen. Damit kann der bereits schon heute bestehenden Finanzierungslücke entgegengewirkt werden. Allerdings betont der Paritätische, dass ein effektiver Aufbau von Arbeitsplätzen in Integrationsunternehmen nicht allein über eine Anschubfinanzierung und ein Dreijahresprogramm möglich wird, weil die bisherigen begrenzten Mittel der Ausgleichsabgabe schon heute in den Bundesländern zur Stagnation bei der Zulassung von neuen Integrationsunternehmen und Einrichtung neuer Arbeitsplätzen führen. So wird beispielsweise im Landschaftsverband Westfalen-Lippe und in Berlin die Schaffung weiterer Integrationsunternehmen verwehrt, da sämtliche Mittel der Ausgleichsabgabe in bereits bestehenden Angeboten und Förderungen gebunden sind.

Ursache hierfür ist, dass für Menschen mit Schwerbehinderung ein Betreuungsaufwand und ein Minderleistungsausgleich nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV) in Verbindung mit dem besonderen Aufwand nach § 134 SGB IX zur Verfügung steht, der als dauerhafte Förderung in Integrationsunternehmen gewährt wird. Diese zeitlich unbegrenzte Förderung ist für den Personenkreis der Menschen mit Schwerbehinderung nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt notwendig. Eine Behinderung besteht i. d. R. zeitlebens. Somit muss eine behinderungsbedingte Minderleistung auch dauerhaft und bis zum Eintreten in das Rentenalter ausgeglichen und den Mitarbeiter/-innen in den Integrationsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Eine Anschubfinanzierung wird den langfristigen behinderungsbedingten Bedarfen nicht gerecht. Für Menschen mit Behinderung braucht es grundsätzlich eine langfristige Unterstützung, unabhängig davon ob diese in Integrationsunternehmen oder in anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt sind.

Für die Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und den Ausbau von Integrationsunternehmen besteht daher die Notwendigkeit einer dauerhaften Unterstützungsleistung. Langfristig ist dies aus der Ausgleichsabgabe nicht zu finanzieren. Daher wäre die Erhöhung der Ausgleichsabgabe, eine Erhöhung des Eingliederungstitels im SGB II sowie die Nutzung der Eingliederungshilfe gem. SGB XII beim Budget für Arbeit oder der Unterstützten Beschäftigung angezeigt. Des Weiteren wäre ein Zusammenführen dieser Mittel im Sinne eines Förderpools hilfreich. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, eine langfristige Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu sichern sowie die immer wiederkehrende Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung und die damit einhergehende Abhängigkeit von Grundsicherung zu vermeiden.

Der Paritätische begrüßt das Dreijahresprogramm ausdrücklich und fordert parallel dazu, die Ausgleichsabgabe und den Eingliederungstitel im SGB II zu erhöhen. Des Weiteren sind Regelungen zu schaffen, mit denen eine Kombina-

tion von Leistungen der Ausgleichsabgabe und öffentlicher Gelder möglich wird, so dass langfristig mehr Menschen mit Behinderung als bisher eine dauerhafte Unterstützung in Integrationsunternehmen oder Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes erhalten können.

4. Mehr „Zuverdienstbeschäftigungen“ durch erweiterte Fördermöglichkeit der Integrationsämter

Integrationsämter können begleitende Hilfe im Arbeitsleben ab einem Beschäftigungsumfang von 15 Stunden wöchentlich (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) leisten. Für Integrationsunternehmen soll diese Schwelle auf zwölf Stunden herabgesetzt werden, um vor allem auch Menschen mit psychischen Behinderungen mit Unterstützung des Integrationsamtes eine Beschäftigung zu ermöglichen.

Die geplante Herabsetzung der Arbeitszeit von 15 auf 12 Stunden pro Woche, um Leistungen aus der Ausgleichsabgabe zu erhalten, wird ausdrücklich begrüßt, weil sich damit neue „Zuverdienste“ mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen für Menschen mit Behinderung ermöglichen. Auch wenn das Einkommen nur vergleichbar dem Einkommen eines Minijobs ist, wird es dennoch den Bedürfnissen insbesondere von Menschen mit einer psychischen Behinderung gerecht, weil sich die Maßnahme auf passgenaue Beschäftigung konzentriert, mit der ein spürbarer Teil des Einkommens erzielt werden soll.

Allerdings wird dies in der Praxis dazu führen, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe für begleitende Hilfen im Arbeitsleben noch stärker beansprucht werden.

Dieser Schritt ist also nur dann sinnvoll, wenn die Ausgleichsabgabe erhöht und durch andere Förderinstrumente ergänzt wird. Wie bereits im Punkt drei dargestellt, wäre eine Erhöhung des Eingliederungstitels im SGB II oder die Nutzung der Eingliederungshilfe gem. SGB XII angezeigt. Die so frei werdenden Mittel könnten für die bedarfsgerechte Begleitung genutzt werden.

Die geplante Herabsetzung der Arbeitszeit von 15 auf 12 Stunden pro Woche, um Leistungen der Ausgleichsabgabe zu erhalten, wird ausdrücklich begrüßt, allerdings muss die Ausgleichsabgabe erhöht und durch andere Mittel ergänzt werden.

5. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsunternehmen durch besondere Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Vorschlag zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand auch an Integrationsunternehmen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Voraussetzung dafür, dass der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Belegschaft 30 % betragen soll, ist ebenfalls sinnvoll und wird von gemeinnützigen Integrationsunternehmen erfüllt.

Die bevorzugte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand auch an Integrationsfirmen wird ausdrücklich begrüßt.

6. Übergangsmagements von der Schule in Integrationsunternehmen

Die Koalitionsfraktionen streben eine Verbesserung des Übergangsmagements von der Schule in Integrationsunternehmen an. Auch dieses wird vom Paritätischen ausdrücklich unterstützt. Im Grunde könnte dieser Übergang schon heute reibungslos funktionieren, wenn er nicht durch Zuständigkeitsstreitigkeiten auf verschiedenen Ebenen - Bund und Ländern, Kultusbereich und Arbeitsagentur - konterkariert werden würde. In einigen Bundesländern gibt es bereits positive Ansätze für Kooperationsvereinbarungen zwischen den Beteiligten, z. B. in Bayern, Saarland oder Baden-Württemberg, die es zu verbreiten gilt. Aus Sicht des Paritätischen ist neben Modellen der Kooperation zwischen den jeweiligen Institutionen auch eine von der Institution unabhängige und fachübergreifende Beratung und Begleitung für Jugendliche mit Behinderung notwendig, die bereits in der Schule beginnt und auch während der beruflichen Ausbildung oder Förderung zur Verfügung steht. Hier hat sich vielerorts der Einsatz von Integrationsfachdiensten bewährt.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter/-innen der Kultusministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und dem Bundesministerium für Arbeit konnte schon 2009 keine Einigkeit hinsichtlich verbindlicher ressortübergreifender Regelungen zur Gestaltung des Übergangs Schule Beruf erreichen, obwohl sich alle Beteiligten einig waren, dass die gesetzliche Verankerung eines sog. „Clearing-Verfahrens“ für den Übergang Schule in den Beruf notwendig ist. Uneinigkeit bestand bei der Festlegung der Zuständigkeit für die Durchführung eines solchen Verfahrens. Daraufhin wurde das Berufliche Orientierungsverfahren für Menschen mit Behinderung im Jahr 2011 in § 48 SGB III geregelt. Allerdings sieht diese Regelung keinen Rechtsanspruch für Schüler/-innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, dafür aber die Ausschreibungen dieser Maßnahme vor. Mit der Ausschreibung kann nicht sichergestellt werden, dass ein zwischen Schulen, Wirtschaft und unterschiedlichen Akteuren in der Berufsorientierung abgestimmtes und qualitativ hochwertiges Berufsorientierungsangebot an allen allgemeinbildenden Schulen aufgebaut werden kann. Es kommt keine Kontinuität in diese Maßnahme, denn bestehende Netzwerke werden in Frage gestellt und sind immer wieder neu zu knüpfen.

Bis heute fehlen also bundesweit geltende verbindliche Vorgaben für die Kooperation der Beteiligten an der Schnittstelle Schule Beruf, weil Bildung Länderhoheit und berufliche Förderung Aufgabe der Arbeitsagenturen ist. Hinzu kommt, dass die Schulträger keine Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX und somit nicht verpflichtend in die Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Planung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung eingebunden sind.

Der Paritätische fordert, die positiven Ansätze in den Ländern - insbesondere beim Einsatz der Integrationsfachdienste - aufzugreifen und ressortübergreifend Kriterien für die Gestaltung des Übergangs für alle Beteiligten festzulegen. Darüber hinaus sind eine fachübergreifende institutionsunabhängige Beratung und Begleitung sowie die verbindliche Einbeziehung der Schulträger in die Regelungen des SGB IX (z. B. §§ 10 ff.) notwendig.

7. Die Umbenennung der Integrations- in Inklusionsbetriebe

Laut Antrag der Koalitionsfraktionen sollen mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention Integrationsbetriebe künftig in Inklusionsbetriebe umbenannt werden, was mit einer entsprechenden Änderung in § 132 SGB IX einhergehen soll und vom Paritätischen unterstützt wird.

Der Paritätische erwartet jedoch, dass die aktuell im SGB IX bestehende Begriffsverwirrung (Integrationsprojekte, -betriebe und -abteilungen, -unternehmen) entschärft und eine Umbenennung weiterhin mit der beruflichen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung gekoppelt bleibt.

8. Prüfung der Verbesserung der Gesundheitsförderung

Die Koalitionsfraktionen fordern die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie Anreize geschaffen werden können, um die betriebliche Gesundheitsförderung für schwerbehinderte Menschen modellhaft auszubauen.

Der Paritätische verweist an dieser Stelle auf das Präventionsgesetz. Demnach haben bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, die Krankenkassen mit der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende eng zusammenzuarbeiten.

Anzumerken ist, dass diese besonderen Angebote nicht nur für die benachteiligten Personen in den Integrationsunternehmen, sondern grundsätzlich allen Mitarbeiter/-innen mit und ohne Behinderung zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch Mitarbeiter/-innen ohne Behinderung erfahren in Integrationsunternehmen oftmals eine schwierigere Situation. Diese besondere Konstellation muss aufgefangen und die gute Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung in den Unternehmen gestärkt werden.

Der Paritätische geht davon aus, dass Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention von den Krankenkassen auch verstärkt in Integrationsunternehmen sowohl für Menschen mit als auch für Menschen ohne Behinderung eingesetzt werden.

9. Weiterbildungschancen für Menschen mit Behinderung

Es soll auch geprüft werden, wie Anreize geschaffen werden können, um Weiterbildungschancen für behinderte Menschen modellhaft auszubauen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass schon heute die Integrationsunternehmen Ressourcen für die Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer/-innen mit Schwerbehinderung bereitstellen. Allerdings ist dies für die Deckung des behinderungsspezifischen Mehrbedarfs nur in

begrenztem Umfang möglich. In der Praxis sind somit nicht nur Ressourcen von Seiten der Integrationsunternehmen, sondern auch begleitende Unterstützungsleistungen für die Weiterbildung von den Trägern für berufliche Rehabilitation (z. B. Bundesagentur für Arbeit oder der Eingliederungshilfe gem. SGB XII) bereit zu stellen.

Um Weiterbildungschancen für Menschen mit Behinderung auszubauen, sind behinderungsbedingte unterstützende Maßnahmen bei Trägern der Fort- und Weiterbildung von den Trägern der beruflichen Teilhabe und Rehabilitation für diesen Personenkreis zu übernehmen.

Berlin, 18. September 2015

Ansprechpartnerin:

Claudia Zinke, Referentin für Behinderten- und Psychiatriepolitik

behindertenhilfe@paritaet.org